

Freiwillige Feuerwehr Erlau e.V.



Satzung

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "**Freiwillige Feuerwehr Erlau e.V.**".
Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
Der Verein hat seinen Sitz in Erlau, Gemeinde Walsdorf.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr Erlau.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Des Weiteren erfüllt der Verein kulturelle und gesellschaftliche Aufgaben im Ort.
- (3) Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Erlau e.V.“, mit Sitz in Erlau, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
- b) Passive Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person, jeglichen Alters werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstandsgremium einzureichen.
Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Vorstandsgremium.
Es ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstandsgremium gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandsgremiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnbescheids drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandsgremiums aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Entscheidung ist dem betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zugeben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstandsgremium zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschussbeschlusses beim Vorstandsgremium eingelegt sein.
Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat das Vorstandsgremium sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) das Vorstandsgremium
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstandsgremium

(1) Das Vorstandsgremium besteht aus **zwei bis fünf Mitgliedern** des Vereins. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandsgremiums an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Das Vorstandsgremium führt die Geschäfte nach innen und nach außen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandsgremiums werden, jedes von ihnen einzeln, von der Mitgliederversammlung in das Amt auf die **Dauer von drei Jahren** gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstandsgremiums vorzeitig aus, kann bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden, diese endet mit der Amtszeit der laufenden Amtsperiode. Fällt jedoch die Mitgliederzahl des Vorstandsgremiums unter zwei Mitglieder, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz gewählt werden.

(4) Das Vorstandsgremium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

§ 9 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassenwart führt die Finanz- und Kassengeschäfte des Vereins. In Wahrung dieser Aufgaben

- a) erstellt er die Jahresrechnung
- b) führt er eine Auflistung über das Vereinsvermögen
- c) führt ein Kassenbuch mit den Einträgen über Einnahmen und Ausgaben

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandsgremiums oder des Vereinsausschusses sein.

§ 10 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) dem Vorstandsgremium
- b) den Beisitzern

(3) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden auf die **Dauer von drei Jahren** gewählt.

(2) Alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden im Vereinsausschuss behandelt und beschlossen. Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom einen Mitglied des Vorstandsgremiums geleitet. Über die Sitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Der Vereinsausschuss, erstellt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung geregelt wird.

(4) Der Vereinsausschuss ist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheit zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandsgremiums, der Kommandanten und des Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vereinsausschusses
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandsgremiums, der Mitglieder des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandsgremiums,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstandsgremium schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsgremium unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstandsgremium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandsgremiums geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab 14 Jahre, auch Ehrenmitglied, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufener Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Vorstandsgremium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Wahlen

(1) Bei Wahlen ist ein Wahlausschuss aus der Mitgliederversammlung zu bilden.

(2) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit durch den Wahlausschuss-Vorsitzenden festgestellt wird, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlausschuss-Vorsitzenden zu ziehende Los.

(3) Gewählt wird per Akklamation. Geheime Wahlen sind bei mehr als einem Wahlvorschlag durchzuführen. Ebenso, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.
Die beiden Kommandanten sind immer geheim zu wählen.

(4) Wahlberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Wählbar sind Mitglieder ab 18 Jahren. Jugendvertreter ab 14 Jahren.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 Auflösung

Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Walsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dabei ist das Vermögen vorrangig dem Feuerwehrwesen in Erlau zuzuführen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.01.2017 gebilligt.

Erlau den: 28.01.2017

Unterschrift

Unterschrift